

juris-Abkürzung: KitaBetrVbV ST
Ausfertigungsdatum: 07.12.2016
Gültig ab: 17.12.2016
Dokumenttyp: Verordnung

Quelle:

Fundstelle: GVBl. LSA 2016, 361
Gliederungs-Nr: 2160.36

**Verordnung
über den Inhalt von Vereinbarungen über den Betrieb von Kindertageseinrichtungen
Vom 7. Dezember 2016**

Zum 16.01.2017 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe

Aufgrund des § 11a Abs. 5 Satz 2 des Kinderförderungsgesetzes vom 5. März 2003 (GVBl. LSA S. 48), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. November 2016 (GVBl. LSA S. 354), in Verbindung mit Abschnitt II Nr. 5 des Beschlusses der Landesregierung über den Aufbau der Landesregierung Sachsen-Anhalt und die Abgrenzung der Geschäftsbereiche vom 24. Mai/7. Juni 2016 (MBL. LSA S. 369), geändert durch Beschluss vom 20. September 2016 (MBL. LSA S. 549), wird verordnet:

Abschnitt 1

Grundsätze

**§ 1
Anwendungsbereich**

(1) Diese Verordnung regelt die Grundsätze für den Inhalt der Vereinbarungen über den Betrieb von Kindertageseinrichtungen nach § 11a Abs. 1 des Kinderförderungsgesetzes in Verbindung mit den §§ 78b bis 78e des Achten Buches Sozialgesetzbuch.

(2) Leistungen der Kindertagespflege und der Erziehungs- und Eingliederungshilfe sowie nach sonstigen Bundes- und Landesgesetzen sind nicht Gegenstand dieser Verordnung.

(3) Vereinbarungen zwischen örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe nach § 12c des Kinderförderungsgesetzes sind nicht Gegenstand dieser Verordnung.

**§ 2
Allgemeine Grundsätze zum Abschluss
der Vereinbarungen**

(1) Die Vereinbarungen sind für Einrichtungen abzuschließen, die in den Bedarfsplan nach § 10 des Kinderförderungsgesetzes in Verbindung mit § 80 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch aufgenommen sind und die über eine gültige Betriebserlaubnis nach § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch verfügen oder für die eine solche beantragt worden ist.

(2) Der örtlich zuständige Träger der öffentlichen Jugendhilfe schließt mit dem Träger der Kindertageseinrichtung nach Maßgabe des § 11a Abs. 1 des Kinderförderungsgesetzes in Verbindung mit den §§ 78b bis 78e des Achten Buches Sozialgesetzbuch folgende Vereinbarungen ab:

1. Leistungsvereinbarung,
2. Entgeltvereinbarung und

3. Qualitätsentwicklungsvereinbarung.

(3) Die Vereinbarungen müssen den Grundsätzen der Leistungsfähigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zur Erbringung der Leistung entsprechen.

§ 3 Zuständigkeit

(1) Für den Abschluss der Vereinbarungen ist auf Seiten des Leistungserbringers der jeweilige Träger der Einrichtung, auf Seiten des Leistungsträgers der Träger der öffentlichen Jugendhilfe sachlich zuständig.

(2) Nach § 78e Abs. 1 Satz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch ist der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe, in dessen Bereich die Einrichtung gelegen ist, örtlich zuständig.

§ 4 Verfahren

Die Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Erklärung des Einvernehmens durch die jeweils zuständige Gemeinde oder Verbandsgemeinde, die für den Standort der Einrichtung die Verpflichtungen aus § 12b des Kinderförderungsgesetzes wahrnimmt. Die Herstellung des Einvernehmens ist nicht Gegenstand des Verfahrens nach § 11a Abs. 2 des Kinderförderungsgesetzes.

§ 5 Form

Die Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.

Abschnitt 2

Leistungsvereinbarung

§ 6 Grundlagen der Leistungsvereinbarung

Die Grundlagen der Leistungsvereinbarung bilden die im Kinderförderungsgesetz geregelten Leistungsinhalte und die Leistungsbeschreibung der jeweiligen Kindertageseinrichtung.

§ 7 Leistungsmerkmale

(1) In der Leistungsvereinbarung müssen die wesentlichen Leistungsmerkmale festgelegt und hinreichend konkretisiert werden. Als wesentlich gelten die Leistungsmerkmale, durch die eine konkrete Leistung qualitativ und quantitativ bestimmt wird.

(2) In der Leistungsvereinbarung sind insbesondere die wesentlichen Leistungsmerkmale entsprechend § 78c Abs. 1 Satz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch festzulegen.

(3) Im Rahmen der Leistungsvereinbarung haben die Vereinbarungsparteien zu prüfen, ob Regelungen insbesondere zu den nachfolgenden Merkmalen in die Leistungsvereinbarung aufzunehmen sind:

1. Beschreibung von Struktur-, Prozess- und Ergebnismerkmalen,
2. einrichtungsspezifische Leistungen,
3. Aussagen zur Sicherstellung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung (§ 8a Abs. 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch),
4. Aussagen zur Beteiligung von Kindern und Eltern,

5. Berechnung des Personalschlüssels anhand der zu erwartenden Anzahl an belegten Plätzen und Betreuungsstunden,
6. bauliche und sächliche Ausstattung (Räumlichkeiten, Außengelände, Ausstattung).

Diese zusätzlichen Merkmale sind so präzise zu formulieren, dass sich aus ihnen ergibt, welche konkreten Leistungen zu erbringen sind.

(4) Der Träger der Kindertageseinrichtung muss gewährleisten, dass sein Leistungsangebot geeignet, ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich ist.

Abschnitt 3

Qualitätsentwicklungsvereinbarung

§ 8

Grundlagen der Qualitätsentwicklungsvereinbarung

(1) Die gemäß § 78b Abs. 1 Nr. 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch abzuschließende Qualitätsentwicklungsvereinbarung bezieht sich auf die vertraglich vereinbarte Leistung und enthält verbindliche Aussagen zu Qualitätsmerkmalen und Standards. Sie soll Bezug nehmen auf das der Einrichtung zugrunde liegende Qualitätsmanagementsystem nach § 5 Abs. 3 Satz 3 des Kinderförderungsgesetzes.

(2) Die Qualitätsentwicklungsvereinbarung muss auf die Tageseinrichtungen bezogene gesetzlich und fachlich ausgerichtete Anforderungen erfassen, um Standards zu gewährleisten und um Fortentwicklungen in Tageseinrichtungen ermöglichen zu können.

(3) Im Rahmen der Qualitätsentwicklungsvereinbarung haben die Vereinbarungsparteien zu prüfen, ob insbesondere die nachfolgenden Kriterien in die Qualitätsentwicklungsvereinbarung aufzunehmen sind:

1. Erhebungs- und Bewertungsinstrumente,
2. Dokumentationsformen,
3. Beinhaltung von Beschwerde- und Partizipationsmöglichkeiten (zum Beispiel § 7 des Kinderförderungsgesetzes),
4. Darstellung von Organisationsstrukturen des Trägers und der Einrichtung.

§ 9

Fachberatung

Zur Umsetzung des Leistungsangebotes, insbesondere des Erziehungs- und Bildungsauftrages gemäß § 5 Abs. 2 des Kinderförderungsgesetzes, kann der Träger der Tageseinrichtung eine geeignete Fachberatung in Anspruch nehmen.

Abschnitt 4

Entgeltvereinbarung

§ 10

Grundlagen der Entgeltvereinbarung

(1) Grundlagen der Entgeltvereinbarung sind die in der Leistungs- und der Qualitätsentwicklungsvereinbarung festgelegten Leistungs- und Qualitätsmerkmale.

(2) Die Entgeltvereinbarung setzt sich zusammen aus differenzierten Entgelten für die Leistungsangebote und den betriebsnotwendigen Investitionen.

(3) Für unvorhersehbare wesentliche Veränderungen der Annahmen, die der Entgeltvereinbarung zugrunde lagen, sind Regelungen zur Neuverhandlung für den laufenden Vereinbarungszeitraum aufzunehmen.

(4) Entgelte sind für einen zukünftigen Zeitraum zu vereinbaren.

§ 11 Leistungsgerechtigkeit

(1) Die Entgelte müssen leistungsgerecht sein.

(2) Entgelte sind leistungsgerecht, wenn die Leistung und das Entgelt in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen.

§ 12 Differenzierung der Entgelte

(1) Für jede Tageseinrichtung sind differenzierte Entgelte zu vereinbaren.

(2) Die Differenzierung der Entgelte für die Leistungsangebote erfolgt nach Altersgruppen im Sinne von § 12 Abs. 2 des Kinderförderungsgesetzes.

Abschnitt 5

Inkrafttreten

§ 13 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Magdeburg, den 7. Dezember 2016.

**Die Ministerin für Arbeit, Soziales und Integration
des Landes Sachsen-Anhalt**

Grimm-Benne

© juris GmbH